


VORIS

Vorschrift

Normgeber: Staatskanzlei	Quelle: 
Aktenzeichen: 201-56222/1	
Erlassdatum: 23.06.2008	Gliederungs-Nr.: keine Angaben verfügbar
Fassung vom: 23.06.2008	
Gültig ab: 01.07.2008	
Gültig bis: unbefristet gültig	

Zum Hauptdokument : Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv

Anlage

Entgeltordnung für das Niedersächsische Landesarchiv

Nummer	Gegenstand	Kosten EUR
1.	Analoge Fotoarbeiten bzw. Kopien	
1.1	Grundentgelt je Auftrag gemäß den Nummern 1.2 bis 1.4	5,00
1.2	Mikrofilmnegativ (Rollfilm 35 mm) je Aufnahme	0,20
1.3	Duplizierung von Mikrofilmen auf Diazo-Rollfilm je lfd. m (nur im Staatsarchiv Bückeberg)	1,00
1.4	Duplizierung von Mikrofiche (nur im Staatsarchiv Bückeberg)	2,00
1.5	Ausdrucke aus EDV-Findbüchern je Seite	0,50
1.6	Ausleihe von Farbmakrofiche oder von Farbektachromen	10,00
	Eine eventuell zu erteilende Nutzungs- oder Veröffentlichungsgenehmigung wird nach Nummer 4 gesondert berechnet. Bei Verlust werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.	
1.7	Schwarzweiß-Kopien über Lese-Rückvergrößerungsgeräte etc. (Reader-Printer)	
1.7.1	DIN A 4 und Folio je Kopie	0,50
1.7.2	desgleichen DIN A 3 je Kopie	0,80
1.7.3	bei Selbsterstellung durch den Benutzer DIN A 4 und Folio je Kopie	0,30

1.7.4	desgleichen DIN A 3 je Kopie	0,50
1.8	Zuschläge bei besonderem Herstellungsaufwand je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11,00
2.	Digitalisierung	
2.1	Schwarzweiß-Buchscanner-Kopie ca. 300 dpi (abhängig von der Vorlagengröße) je Ausdruck (Arbeitskopie)	
2.1.1	DIN A 4	0,50
2.1.2	DIN A 3	0,80
2.2	Grundentgelt je Auftrag (Aufnahmeleistung einschließlich Konfektionierung auf Datenträgern, z. B. CD- 12,00 ROM bzw. DVD) gemäß den Nummern 2.3.1 bis 2.3.3	
2.3	Digitalaufnahme/ Dateiscan (zur Weiterverarbeitung auf Datenträgern, z. B. CD-ROM bzw. DVD)	
2.3.1	Digitale Aufnahme über Graustufen-Buchscanner ca. 300 dpi (abhängig von der Vorlagengröße)	0,50
2.3.2	Digitale Aufnahme über mobile Digitalspiegelreflexkamera oder Flachbettscanner (TIF- oder JPEG-Format) je Aufnahme	1,00
2.3.3	Digitale Aufnahme über Großformat-Reprokamera (TIF-Format) je Aufnahme	5,00
2.4	Farbausdrucke (Arbeitskopie)	
2.4.1	DIN A 4	4,00
2.4.2	DIN A 3	8,00
2.5	Zuschläge bei besonderem Herstellungsaufwand je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11,00
3.	Handwerkliche Leistungen und Zuschläge bei besonderem Personalaufwand (z. B. Anfertigung von Siegelabgüssen, Binde- und Restaurierungsarbeiten)	
3.1	Berechnung nach Aufwand je angefangene Viertelstunde zuzüglich Material	11,00
4.	Nutzungs- und Veröffentlichungsgenehmigungen (Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Ansprüche Dritter aus	

	Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	
4.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen je nach Art und Auflage	
	a) bis 5 000 Exemplare	40,00
	b) bis 10 000 Exemplare	100,00
	c) für jede weiteren 1 000 Exemplare	10,00
	bis zu einem Höchstbetrag von	500,00
4.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte des Entgelts nach Nummer 4.1
4.3	bei Neuauflagen und Nachdrucken	die Hälfte des Entgelts nach Nummer 4.1
4.4	für die Verwendung im Film oder Fernsehen	je angefangene Minute 100,00
4.5	für die Verwendung auf Datenträgern	wie Nummer 4.1
	Bei gleichzeitiger Verwendung in gedruckten Publikationen ermäßigt sich das Entgelt für die Verwendung auf Datenträgern auf die Hälfte.	
4.6	Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbare Medien je Reproduktion	
	a) für bis zu einem Monat	40,00
	b) für sechs Monate	100,00
	c) für ein Jahr	150,00
4.7	Erlaubnis zur Vervielfältigung von Siegelabgüssen, Siegelabdrucken, Faksimiles und sonstigen Nachbildungen von Archivgut	
	a) bei einer Auflage bis 100 Stück	40,00
	b) bei einer Auflage über 100 bis 500 Stück	80,00
	c) bei einer Auflage über 500 Stück je weitere angefangene 10 Stück	10,00
4.8	Einräumung von persönlichen Nutzungsrechten an EDV-gespeicherten Erschließungsdaten	nach Vereinbarung

Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler und Anspruchsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB III können auf Antrag von der Entrichtung der Grundentgelte gemäß den Nummern 1.1 bzw. 2.2 befreit werden. Die Stundensätze richten sich nach dem RdErl. des MF v. 15. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 509) in der jeweils geltenden Fassung.

© juris GmbH